

**Friedhofsgebührensatzung
für die von der Landeshauptstadt Schwerin
verwalteten Friedhöfe
in der Fassung der 9. Änderungssatzung vom 09.03.2015**

Aufgrund der §§ 1,2,4,5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 01. Juni 1993 (GVOBl. M-V S. 522, ber. S. 916) sowie § 14 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Mecklenburg- Vorpommern (Bestattungsgesetz – Bestatt G M-V) vom 03. Juli 1998 (GVOBl. M-V S. 617) hat die Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin in ihrer Sitzung am 17.12.1999, zuletzt geändert in der Sitzung am 09.03.2015 die folgende Friedhofsgebührensatzung für die von der Landeshauptstadt Schwerin verwalteten Friedhöfe beschlossen:

**§ 1
Gebührentatbestand**

Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für Amtshandlungen und sonstige Tätigkeiten der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Soweit in dieser Satzung nichts oder nichts anderes bestimmt ist, richtet sich im übrigen die Verpflichtung zur Zahlung von Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und sonstige Tätigkeiten der Friedhofsverwaltung nach den Bestimmungen der Verwaltungskostensatzung der Landeshauptstadt Schwerin.

**§ 2
Gebührensschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Benutzungsgebühren ist verpflichtet,
1. wer die Leistungen der Friedhofsverwaltung beantragt hat;
 2. der Bestattungspflichtige;
 3. wer nach bürgerlichem Recht die Kosten der Bestattung zu tragen hat;
 4. wer die Gebührenschuld durch eine gegenüber der Landeshauptstadt Schwerin abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat;
 5. bei Reihen- und Wahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte;
 6. derjenige, in dessen Interesse die gebührenpflichtige Leistung erbracht wird;
 7. der sonstige Benutzer der Friedhofseinrichtungen.
- (2) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet,
1. wer die Amtshandlung veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird;
 2. wer die Gebührenschuld durch eine gegenüber der Landeshauptstadt Schwerin abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat;

3. wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetz haftet.

(3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührenmaßstäbe

- (1) Die Gebühren für die Grabnutzung werden nach der Größe der Grabstätte und dem Verwaltungsaufwand sowie bei Reihengrabstätten und den Anonymen Grabfeldern nach der Dauer der Ruhezeit und bei Wahlgrabstätten nach der Dauer des Nutzungsrechts bemessen. Die Gebühren für die Urnenstelle in Anonymen Grabfeldern, auf Streuwiesen und der Grabstätte für stillgeborene Kinder, die Erdstelle in Anonymen Grabfeldern sowie Urnenwahlgrabstätten als Baumgrabstätten beinhalten zusätzlich die Pflege für die Dauer der Ruhezeit bzw. Nutzungsdauer. Die Urnenstelle in Gemeinschaftsgrabstätten für 20 Urnen, Urnen- und Erdstelle in der Kindergemeinschaftsgrabstätte und Urnenwahlgrabstätte im Baumgrabfeld beinhalten zusätzlich die Pflege für die Dauer der Ruhezeit bzw. Nutzungsdauer und die Kosten für Grabmale.
- (2) Die Gebühren für die Benutzung der Trauerhallen werden nach der Zeitdauer der Benutzung der Trauerhallen und dem Verwaltungsaufwand bemessen.
- (3) Die Bestattungsgebühren werden nach dem Verwaltungsaufwand bemessen.
- (4) Die Gebühren für die erste gärtnerische Anlage einer Grabstätte werden nach deren Größe und dem Verwaltungsaufwand bemessen.
- (5) Die Gebühr für die Aufbewahrung eines Sarges oder einer Urne wird nach der Aufbewahrungsdauer bemessen.
- (6) Die Verwaltungsgebühren werden nach dem mit der Amtshandlung verbundenen Verwaltungsaufwand bemessen.

§ 4

Gebührensätze

Die Gebührensätze bestimmen sich nach dem Gebührentarif, der als Anlage 1 Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 5

Entstehen der Gebühren

Die Gebühren entstehen im Falle von beantragten Genehmigungen und Erlaubnissen mit Antragseingang bei der Landeshauptstadt Schwerin, im Falle einer beantragten Leistung mit deren Inanspruchnahme.

§ 6 Fälligkeit

Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner fällig.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung für die von der Landeshauptstadt Schwerin verwalteten Friedhöfe vom 01. Juni 1992 mit den zu dieser Satzung erlassenen Änderungssatzungen außer Kraft.

Anlage 1 - Gebührentarif -

A. Gebühren für die Grabnutzung

1. Reihengrabstätten

- | | |
|--|---------------|
| a) Erdreihengrabstätte für Verstorbene ab vollendetem 6. Lebensjahr für die Dauer von 25 Jahren | 1.383,00 Euro |
| b) Erdreihengrabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 6. Lebensjahr für die Dauer von 20 Jahren | 624,00 Euro |
| c) Urnenreihengrabstätte für die Dauer von 20 Jahren | 414,00 Euro |
| d) Urnenstelle in der Gemeinschaftsgrabstätte mit Namenskennzeichnung | 1.625,50 Euro |
| e) Grabstelle in der Grabstätte für stillgeborene Kinder | 64,00 Euro |
| f) Urnenstelle in der Gemeinschaftsgrabstätte für Urnen als Baumgrabstätte mit Namenskennzeichnung | 1.222,00 Euro |
| g) Urnenstelle in der Kindergemeinschaftsgrabstätte | 818,00 Euro |
| h) Erdgrabstelle in der Kindergemeinschaftsgrabstätte | 1.855,00 Euro |

2. Wahlgrabstätten für die Dauer von 25 bzw. 99 Jahren

- | | |
|------------------------------------|---------------|
| a) Erdwahlgrabstätte einstellig | 1.383,00 Euro |
| b) Erdwahlgrabstätte zweistellig | 2.551,00 Euro |
| c) Erdwahlgrabstätte mehrstellig | 3.719,00 Euro |
| d) Urnenwahlgrabstätte für 2 Urnen | 461,00 Euro |

e) Urnenwahlgrabstätte für 4 Urnen	600,50 Euro
f) Urnenwahlgrabstätte für 2 Urnen im Rasengrabfeld	1.114,50 Euro
g) Urnenwahlgrabstätte für 2 Urnen im Baumgrabfeld	1.751,50 Euro
h) Urnenwahlgrabstätte für 2 Urnen als Baumgrabstätte	2.936,50 Euro
i) Urnenwahlgrabstätte für 6 Urnen als Baumgrabstätte	3.952,50 Euro
j) Erdwahlgrabstätte einsteilig im Rasengrabfeld	4.533,00 Euro
k) Urnenwahlgrabstätte für 2 Urnen im Baumgrabfeld	1.007,00 Euro
l) Urnenwahlgrabstätte für 2 Urnen als Baumgrabstätte	1.825,00 Euro
m) Urnenwahlgrabstätte für 6 Urnen als Baumgrabstätte	2.857,00 Euro

Die Nutzungsdauer 25 Jahre gilt für a) bis f) und j) bis m).
Die Nutzungsdauer 99 Jahre gilt für g) bis i).

3. Grab im Anonymen Grabfeld einschließlich Pflege für die Dauer der Ruhezeit	
a) Erdstelle	3.953,00 Euro
b) Urnenstell	765,00 Euro
c) Aschestreuwiese	765,00 Euro
4. Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte pro Monat	
a) Erdwahlgrabstätte einsteilig	4,63 Euro
b) Erdwahlgrabstätte zweisteilig	8,50 Euro
c) Erdwahlgrabstätte mehrsteilig	12,42 Euro
d) Urnenwahlgrabstätte für 2 Urnen	1,54 Euro
e) Urnenwahlgrabstätte für 4 Urnen	2,04 Euro
f) Urnenwahlgrabstätte für 2 Urnen im Rasengrabfeld	3,75 Euro
g) Bearbeitungsgebühr für eine Verlängerung	28,50 Euro
h) Erdwahlgrabstätte einsteilig im Rasengrabfeld	13,21 Euro
i) Urnenwahlgrabstätte für 2 Urnen im Baumgrabfeld	4,88 Euro
j) Urnenwahlgrabstätte für 2 Urnen als Baumgrabstätte	4,88 Euro
k) Urnenwahlgrabstätte für 6 Urnen als Baumgrabstätte	4,88 Euro

B. Gebühren für die Benutzung der Trauerhallen

1. Werktags Montag bis Freitag	
a) Benutzung einer Trauerhalle bis 1 Stunde einschließlich Auf- und Abbau der Dekoration, Ein- und Auslass sowie Trauerfeierlichkeiten	243,50 Euro
b) Benutzung einer Trauerhalle bis 2 Stunden einschließlich Auf- und Abbau der Dekoration, Ein- und Auslass sowie Trauerfeierlichkeiten	487,00 Euro
c) Durchführung einer Feierlichen Abschiednahme in einer Trauerhalle bis 0,5 Stunden einschließlich Auf- und Abbau der Dekoration, Ein- und Auslass sowie Trauerfeierlichkeiten	122,00 Euro
d) Durchführung einer Stillen Beisetzung mit Angehörigen ohne Bestattungsfeierlichkeiten in einer Trauerhalle bis 0,25 Stunden einschließlich Auf- und Abbau der Dekoration und Ein- und Auslass	41,50 Euro
e) Abschiednahme am Sarg im Abschiedsraum	80,50 Euro
f) je zusätzliche 0,25 Stunden zu B1.a bis B.1.c	61,00 Euro
2. Samstag an Werktagen	
a) Benutzung einer Trauerhalle bis 1 Stunde einschließlich Auf- und Abbau der Dekoration, Ein- und Auslass sowie Trauerfeierlichkeiten	316,50 Euro
b) Benutzung einer Trauerhalle bis 2 Stunden einschließlich Auf- und Abbau der Dekoration, Ein- und Auslass sowie Trauerfeierlichkeiten	633,00 Euro
c) Durchführung einer Feierlichen Abschiednahme in einer Trauerhalle bis 0,5 Stunden einschließlich Auf- und Abbau der Dekoration, Ein- und Auslass sowie Trauerfeierlichkeiten	158,50 Euro
d) Durchführung einer Stillen Beisetzung mit Angehörigen ohne Bestattungsfeierlichkeiten in einer Trauerhalle bis 0,25 Stunden einschließlich Auf- und Abbau der Dekoration und Ein- und Auslass	54,00 Euro
e) Abschiednahme am Sarg im Abschiedsraum	105,50 Euro
f) je zusätzliche 0,25 Stunden zu B.2.a bis B.2.c	79,50 Euro

C. Bestattungsgebühren

1. Erdbestattung	
a) von Verstorbenen ab vollendetem 6. Lebensjahr	418,50 Euro
b) von Verstorbenen bis zum vollendeten 6. Lebensjahr	184,50 Euro
c) von Verstorbenen ab vollendetem 6. Lebensjahr am Samstag	501,50 Euro
d) von Verstorbenen bis zum vollendeten 6. Lebensjahr am Samstag	221,00 Euro
2. aufgehoben	
3. Herrichten eines Urnengrabes bzw. Ausstreuerung der Asche	
a) Herrichten eines Urnengrabes bzw. Ausstreuerung der Asche	100,50 Euro
b) Herrichten eines Urnengrabes am Samstag	120,50 Euro
4. Trägerleistung	
1 Träger	31,00 Euro
5. Schmücken des Grabes bei	
a) Erdbestattung mit Grabmatten	21,00 Euro
b) Herrichten eines Urnengrabes mit Grabmatten	12,50 Euro
d) Erdbestattung mit Naturgrün	105,00 Euro
e) Herrichten eines Urnengrabes mit Naturgrün	25,00 Euro
6. Ausbettung	
a) einer Urne	104,50 Euro
b) eines Sarges	1.278,00 Euro
7. Schließen des Urnengrabes	
a) Schließen des Urnengrabes	8,50 Euro
b) Schließen des Urnengrabes am Samstag	10,00 Euro
8. Kranztransport zwischen Alter Friedhof und Waldfriedhof	
a) Kranztransport	41,50 Euro
b) Kranztransport am Samstag	50,00 Euro

D. Gebühren für zusätzliche Leistungen

- | | |
|--|-------------|
| 1. Urnenversand | 20,00 Euro |
| 2. Erste gärtnerische Anlage einer Grabstätte | |
| a) Erdreihengrabstätte für Verstorbene ab vollendetem
6. Lebensjahr | 298,00 Euro |
| b) Erdreihengrabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten
6. Lebensjahr | 131,50 Euro |
| c) Erdwahlgrabstätte je Einzelstelle | 298,00 Euro |
| 3. Aufbewahrung eines Sarges oder einer Urne, die nicht auf den
Friedhöfen der Landeshauptstadt Schwerin bestattet oder
beigesetzt werden, ab 3. Tag pro Tag | |
| a) Sarg | 15,50 Euro |
| b) Urne | 1,50 Euro |
| 4. Sonderleistungen, die nicht in der Friedhofsgebührensatzung aufgeführt sind,
werden gesondert berechnet. | |

Es gelten folgende Stundensätze:

Mitarbeiter Verwaltung lt. KGSt	44,93 Euro
Gartenarbeiter lt. KGSt	28,96 Euro
Landschaftsgärtner bzw. Kraftfahrer	33,66 Euro
Bagger	15,78 Euro
Multicar	7,46 Euro
Motorsäge	6,93 Euro

E. Verwaltungsgebühren

- | | |
|--|------------|
| 1. Genehmigung eines Antrages zur Errichtung oder Veränderung eines Grabmales,
einer Einfassung oder einer sonstigen baulichen Anlage | |
| a) stehendes Grabmal | 30,50 Euro |
| b) liegendes Grabmal | 25,00 Euro |
| c) Errichtung einer Einfassung oder einer sonstigen baulichen Anlage | 25,00 Euro |
| 2. Genehmigung eines Antrages zur Entfernung eines Grabmales,
einer Einfassung oder einer sonstigen baulichen Anlage | 25,00 Euro |
| 3. Genehmigung eines Antrages zur Aus- und Umbettung einer
Urne oder eines Sarges | 50,50 Euro |
| 4. Bei Ablehnung eines Antrages E. 1. bis E. 3. werden 75 % der Gebühren erhoben. | |

5. Erteilung einer Ausnahmegenehmigung für das Befahren eines Friedhofes mit Kraftfahrzeugen	
a) Tagesgenehmigung	5,00 Euro
b) Genehmigung für die Dauer von 12 Monaten	36,00 Euro
Die Erteilung einer Genehmigung für Schwerbehinderte ist gebührenfrei.	
6. Terminvereinbarung und Leistungen für Trauerfeierlichkeiten am Grab	50,50 Euro
7. Erteilung einer Zulassung zur Ausübung gewerblicher Tätigkeit auf den Friedhöfen	
a) objektbezogen	30,50 Euro
b) pro Kalenderjahr	100,50 Euro
8. Urnenannahme	22,50 Euro
9. schriftliche Bearbeitung von Suchanfragen mit Archivarbeit je angefangene halbe Stunde	27,50 Euro

Schwerin, den 23. März. 2015

Angelika Gramkow
Oberbürgermeisterin

Dienstsiegel

Veröffentlichungsvermerk:

Im Internet bekannt gemacht am 31. März 2015